



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
103 (1893)**

88 (29.3.1893) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-55456](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-55456)

# General-Anzeiger



(Wöchentliche Volkszeitung) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer)

## Mannheimer Journal

(108. Jahrgang.)

### Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegraph-Adresse: Journal Mannheim.  
In der Postliste eingetragen unter Nr. 2472.

Abonnement: 60 Pfg. monatlich. Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postzuschlag M. 2.30 pro Quartal.

Inserate: Die Colonnelle-Zeile 20 Pfg. Die Restamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

Nr. 88. (Telephon-Nr. 218.)

Leserliste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

#### Zweites Blatt.

#### Sudermanns Dramen.

Von Dr. —.

(Nachdruck verboten.)

Die deutsche Schaubühne steht im Zeichen Sudermanns. Bisgärtig ist dieser Stern am literarischen Himmel emporgeschossen, von der Menge jubelnd begrüßt, bald bewundert und angehaunt. Eine reich geschäftige Kellame, die ihren Mittelpunkt hat in jenem Berliner Theater, das sich mit dem Namen Hoftheater einen gewissen reformatorischen Einfluß auf das deutsche Drama angemaßt hat, stampelt Sudermanns Dramen zu genialen Produkten, zu Werken eines ersten dramatischen Genies. Das ist ganz sicher: Sudermann ist eine hochbedeutende literarische Erscheinung, ihm verdanken wir einen neuen Aufschwung des bürgerlichen Dramas — ob wir aber an ihm ein großes dramatisches Genie, einen neuen Leistung, einen zweiten Schiller haben, dürfte jetzt doch nicht mehr allein von einer kleinen Minderheit bezweifelt werden. Wie weit die großen, hochgespannten Erwartungen, die Deutschland an sein ungewöhnliches dramatisches Talent knüpft, sich erfüllen werden, ist eine Frage der Zukunft. Jedenfalls verdient Sudermann, das man sich des Bitteren und Eingehenden mit ihm bewußt hat, das ihm in folgenden von seinem dramatischen Können zu zeichnen versuchen, kann natürlich im Rahmen dieser Zeitung nur die großen Umrisse darbieten.

Nachdem Kritik und Publikum sich allmählich von dem herkömmlichen Eindruck dieser Dramen erholt haben, können wir fragen: Was hat diesen Dramen zu ihrem gewaltigen Erfolge verholfen? Was macht sie so interessant? Kurz gesagt: Sie sind im höchsten Maß modern. Sudermann hat sie geschrieben unter dem Einfluß jenes neuen Intellekts für moderne und aktuelle Stoffe, des Sensa das real, wie Pola sich ausdrückt. Wir leben in einer Zeit Schroffter Gegensätze auf politischem, sozialem und religiösem Gebiet. Noch haben die Revolutionstheorien des vorigen Jahrhunderts fort, noch stehen wir mitten inne im Revolutionszeitalter. Aus der Tiefe des modernen Lebens schöpft Sudermann seine Stoffe. Was er schreibt, packt, erschüttert uns, weil wir in seinen Gestalten uns selbst, unsere Ängste, unsere Zeit erkennen. Die drei Dramen, die wir bis jetzt von ihm haben, „Die Ehre“, „Sodoms Ende“ und „Heimath“, greifen alle in die Gattung des bürgerlichen, des ruhenden Familien-dramas. Damit gehen wir zu den Grundlagen der Sudermann'schen Technik über. Das ruhende Familien-drama ist durch „Lilias“ — Sara Sampson — bei uns in Deutschland eingebürgert worden. Es wurde bald sehr beliebt als der Mittelpunkt eines kritischen Realismus. Auf diesem Boden erwuchs Ifflands „Stärke und Kohlen“ und Goethes „Sturm und Drang“ und wahre Lebensbilder der Ifflands hat Sudermann enge Bezüge. Des weiteren reichen die Bezüge, die er gibt, zurück auf die Franzosen, auf jene von Victor Hugo und Alphonse Dumas begründete, jetzt hauptsächlich von Sardou vertretene Richtung der pikanten Haut-gout-Stoffe, jene Richtung, die sich mit Vorliebe in der Welt der guten Sünden, der ehrsüchtigen, naiven Dienen bewegt. Sudermanns „Lilias“, seine „Stärke und Kohlen“ sind ohne den französischen Einfluß nicht denkbar. Die Schlußszenen des dritten Aktes von „Sodoms Ende“ entstammen dem Pariser Theater. Die Darstellung des selbstherrlichen, aber Recht und Gesetz hinwegwischenden Genies ist der romantischen und jung-deutschen Schule eigen. Die „Magda“ dürfte an manche Richard Böhlke'sche Frauengestalten erinnern. Noch eine Beziehung ist zu erwähnen: Die zur Birch Pfeiffer. Der fiktiven Charlotte Erwähnung ist größer als ihr Verdienst und wirkt noch fort. Die ruhenden sentimentalen Szenen bei Sudermann hängen damit zusammen. Die Venore der „Ehre“ ist eine recht unwahrscheinlich, sentimentale Wartenlobsfigur, und das Liebespaar in der „Heimath“ ist nicht besser.

Also was Sudermann uns bietet, ist Stofflich und in der Behandlungswiese nicht neu, alte Elemente sind geschickt vereinigt und gemengt; aber die packende Szenenführung, die scharfe Charakterzeichnung, die erschütternde Ausprägung der Konflikte, die weite soziale Perspektive, die sich dabei aufbaut, ist in großer satirischer Beleuchtung, sichern dem Dichter den Erfolg, den er wohl verdient. Es ist sein Verdienst, der letzten Produktion der letzten Jahrzehnte acht dramatische Dichtwerke gegenübergestellt zu haben.

Überdies scheint Sudermanns Kraft hauptsächlich — soviel man bis jetzt sagen kann — auf dem Gebiet novellistischer Darstellung zu liegen. Das episodische Gewerke, fast ausschließlich satirisch geartet, scheint infolge dessen bei ihm vordergründig zu sein, als es der Strafe von dem Dramas genährt. „Sodoms Ende“ ist kein Drama, sondern der letzte Band eines Romans, Willt Jankow demitt. Auch im Stil seines Dialogs steht Sudermann mehr auf dem Standpunkt des „pöbeln“ Dichters, der sich in der willkürlichen Formlosigkeit der derberrealistischen Färbung etwas mehr erlauben darf, als der Dramatiker. Wer weiß, ob die allmählich dialektisch und individual behandelte Sprache die Stufe einer späteren Zeit nicht entzweigt, falls man dann dieselben überhaupt noch aufführen kann?

Betrachten wir nun im Einzelnen zuerst die „Ehre“. Hat der Dichter hier sein Thema erschöpft? Macht die Behandlung der Grundidee hier ebenso wie in „Sodoms Ende“ nicht vielmehr den Eindruck eines modernen Feuilletons, reichlich geplaudert, satirisch geartet, reich an witzigen Einfällen? Es scheint uns, aber der Stoff ist nicht verarbeiteter. Es ist die achte Woche, das Publikum findet Gefallen daran. In der Heimath ist das Grundmotto nicht fix erfasst, sondern durchgehend, aber auch nicht zu einem Abschluss gebracht. Die Dissonanzen lösen sich nicht, das Thema bricht schließlich mit einer Permate ab.

In der „Ehre“ leidet Robert Heineke nach 9-jährigem Aufenthalt in Indien beim ins Elternhaus. Er entstammt einer Arbeiterfamilie, aber der Kommerzien-rath Mühlings hat sich seiner angenommen und ihn ausbilden lassen, ja, man hat ihn sogar d-m gnädigen Bräutern als Spielkameraden beigegeben, woraus natürlich, wie's in den meisten Romanen so geht, eine heilige Liebe entstanden ist, die neunzehn Jahre lang während Robert's Abwesenheit fortdauert. Das alles lassen die Mühlings ruhig geschehen, trotzdem sie doch sonst so beneidlich sind gegen alles, was aus dem Hinterhaus kommt und abwärts könnte. Venore weiß un-schätzbare reiche Bewerber ab, sie wartet treu auf ihren Robert und studiert in der Zwischenzeit die soziale Frage. Robert ist emporgewachsen aus der Klasse, der er entstammt, er sieht den Seinen, der Heimath fremd gegenüber. Er ist von Dank erfüllt gegen die Mühlings, seine Wohlthäter, er verfehlt den Dank der Hinterhäuser gegen sie nicht. Hier ist der tragische Konflikt der „Heimath“, der Gegensatz zwischen Kind und Elternhaus, bereits vorgebildet. „D bist' ich die Heimath niemals wiedersehen“, ruft Robert aus, „ich glaube zur Heimath zurückzukehren und sie de einer fremden Welt gegenüber, in der ich laum zu atmen wage!“ Seine Schwester Alma ist die verführte Geliebte des Sohns aus dem Vorderhaus; daran knüpft sich der Konflikt zwischen Vorderhaus und Hinterhaus. „Wir arbeiten für Euch... wir geben unseren Schweiß und unser Herzblut für Euch hin... derweisen ver-fährt Ihr unsere Schwestern und Töchter und begabt uns ihre Schande mit dem Gelde, das wir Euch verdient haben...!“ Ein sozialistischer, fast revolutionärer Geist weht aus diesen Szenen. Ist der Konflikt zur Katastrophe geführt? Nein, der Schluß der „Ehre“, ist höchst unbetrieblang und schwach, „hier mußte gefordert werden“, meint ein Kritiker, Robert müßte die Schwester und ihren Verführer niederreden. Das lassen wir dahingestellt, jedenfalls aber dürfte nicht die ruhende Komposition des Drama abzuweichen. Dies ist der Tag der Abrechnung zwischen Vorder- und Hinterhäusern, ruft Robert drohend, und wie rechnet er ab? Er läßt seine Schwester und flüchtet mit Venore unter dem Schutz des Waisen-Kindes in die Tropen. Wir sind beruhigt: Sie werden sich. Ist das derselbe Robert, der sich kurz vorher die hänge Frage gestellt: Was wird aus den Weibern? Derselbe Robert, der mit Curt ab-rechnen will? Robert's Entschlüsse schwanken unter dem Einfluß, den sein Freund, der Graf Traß, mit fast magischer Gewalt auf ihn ausübt. Damit kommen wir zum Kernpunkt der „Ehre“. Mit dem Grafen Traß steht und fällt das Stück; er ist eine mehr als seltsame, romantholte Figur, der Mittelpunkt des Stückes. Er ist übrigens nicht neu, man vergleiche z. B. den römischen Hauptmann Titus in Schillers „Herod's und Marianna“ und das Vorbild all dieser Gestalten, den Marquis Polo. Man hat Traß's Aufgabe mit der des Chors in der antiken Tragödie verglichen, er gibt den Ideen und Reflexionen des Dichters weitläufigen Ausdruck. Aber er ist mehr, er ist der deus ex machina, der überall hilfreich zur Hand ist und schließlich den Knoten löst — nein, bereite schließt. Er schreit das Wort des Dichters zu verfluchen. Aber dieser edle Kaiser von Koffreid's Gnaden“ hat in einem solchen Maß alle sittlichen, nationalen und gesellschaftlichen Traditionen aufgeben, daß wir ihn nur als entartet bezeichnen können. Er will etwas wie Welt-bürger sein. „Ich mache mich gern zum Sklaven des Nilveus“, sagt er selbst, im Orient halte ich mir einen Darem, in Italien heiße ich bei Mondschlein über Garten-mauern, in Frankreich begehle ich die Schneiderrichtung und — Gott! — in Deutschland reise ich den Rückweg zur Tugend.“ Das letztere wieht er doch auf eine bedenkliche Art zu bewerkstelligen, wie das Kulammenstreifen in „Lilias“ auf dem Rasel noch beweist. Den flotten Kavallerieoffizier, der in einer Nacht 90,000 Thaler verpielt hat, merkt man ihm noch ganz auf an, so daß es gar nicht unüblich erscheint, wenn der Dichter ihn sozen läßt:

„Meine Herren, ich wünsche nicht für feibel gehalten zu werden.“ Er hat des Dichters Ansichten über die Ehre zu entwickeln und thut das in einem Publicum, das er Curt und seinen Freunden ex abrupto vorträgt. Was ist's mit der Ehre? — Es gibt gar keine Ehre. Was wir Ehre nennen, ist der Schatten, den wir werfen, wenn die Sonne der öffentlichen Achtung uns beschient... Sie ist ein Zugutgerath u. i. w. Der gute Graf vermag dabei die Ehre als Standesbewußtsein, die Ehre als Gefühl der individuellen Persönlichkeit und die Ehre als Organ der zu Scham und Schande. Die Geschichte von dem tibetianischen Großen wickl verblüffend, lödert die Frage aber so auf wie gar nicht. Wenn Traß in der Geschichte vom un-selbstlichen Paer, der den Verführer seiner Schwester nieder-schießt und für seine Ehre am Galgen stirbt, dies Ende lächerlich findet, so ist er nur zu bedauern. Aber er ist's ja, der Robert vor Beate's Schickal bewahrt. Er will an die Stelle der Ehre die Pflicht setzen. Da er wohl damit auf-kommt? Er muß selbst gestehen: „Man mag sich über die moderne Ehre noch so erhaben wissen, man muß ihre Sklave bleiben.“ Gegen Traß's Anschauungen ließe sich sehr viel sagen und ist mit Recht sehr viel eingeworfen worden. Wie schändlich er rechnet er die Jungfrauenreife Almas nach dem Hospital, durch das die Mühlings sie wiederberberstet zu haben glauben, und auf diese bedenklich utilitaristische Moral wickl der Bruder nichts zu erwidern als: Traß, Du bist roh, Du bist grausam!“ Er läßt sich ihm, das ist die Schwäche dieses Charakters, der nicht zu den äußersten Kon-sequenzen geführt, sondern alscham umdeutern ist.

Der Aufbau des Stückes ist meisterhaft, besonders im dritten Akt, die Exposition ausgerechnet. Die Figuren, namentlich der des Hinterhauses, sind mit einer bewundern-swerthen Präzision herausgebildet, wenn auch manch Jüge zu dem und scharf hervortreten. (Schluß folgt.)

Neu  
Mann  
zum Preis  
Mannheim  
H. 2. Wen

„The M  
Lebensversicherungsgesellschaft  
Carl Frohe  
Direktor und  
Berlin W., Markgrafstr.  
Berufungsbestand am 1. Ja  
Vermögensbestand am 1. Ja  
Keiner Überschuss am 1. Ja 1893  
Berufungen zu den Günstigsten Bedingungen  
Prämien und hohe Dividenden  
Lebensversicherungen  
3 Jahren unversetzbar.  
Für die unteren 10-jährigen Bestände  
zwei neue Versicherungsarten aus, nämlich die „Fortanlebens-  
Schuldverschreibung-Police“ und die „Fortanlebens-  
Terminalblanz-Police“.  
Nähere Auskunft erteilt:  
Die Subdirektion für das Großherzogthum Baden:  
Martin S. Neuburger, Jacob Storn, Karlsruhe i. B.,  
Kaiserstraße 128.  
Em. Steiner, Generalagent für Mannheim-Heidelberg,  
Bureau, Mannheim L. 12, 20.

Norddeutscher Lloyd, Bremen  
Schnelldampferfahrten  
nach New York  
von Bremen Dienstags u. Samstags, von Southampton  
Mittwochs u. Sonntags, von Genua via Gibraltar zweimal  
monatlich. 6042  
Postdampferfahrten  
nach Baltimore  
von Bremen jeden Donnerstag  
nach Südamerika  
v. Bremen jeden Samstag, v. Antwerpen jeden Mittwoch  
nach Ostasien  
von Bremen über Antwerpen, Southampton,  
Genua alle vier Wochen, Mittwochs  
nach Australien  
von Bremen über Antwerpen, Southampton,  
Genua alle vier Wochen, Mittwochs.  
Nähere Auskunft erteilt  
Norddeutscher Lloyd, Bremen  
und Ph. Jac. Eglinger, Mannheim,  
Heidelbergstr., 67 No. 15.

Albert Maassen, Mannheim, N 8, 5.  
Agentur d. Magdeburg Feuerversicherungsgesellschaft  
hält sich zum Abschluß von Feuerversicherungen angele-  
gentlich empfohlen. 4330

Mein Bureau befindet sich jetzt  
O 5, 14.  
Albert Speer, Architekt.

Anna Goos, Zitherlehrerin  
Groß. Schloß, Aufgang bei der Bildergalerie.  
Gründliche Erziehung von Zitherunterricht. Verkauf  
von Zithern in jeder Preislage, sämtliche vorzüglich in  
Klang und Construction. 8350  
Saiten, Zithermuskaturen u. s. w.

Friedrich Sitschfel  
Buchbinderei & Schreibwaarenhandlung  
L 4, 15 L 4, 15.

Bekanntmachung.

Ab- und Aufschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstjährige Steuerjahr 1893.

4. bis mit 22. April 1893.

Form. von 8 bis 12 Uhr und Nachm. von 2 bis 5 Uhr im Schatzungsratshaus. Kaufhaus naher vorgenommen werden.

Zu diesem Zweck wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Besitzt in der Person des Vichtigen ab- und zugewandert haben und oder aus einer andern Ursache die Verichtigung oder den Besitz seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Aufschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Verlaufe des Aufschreibens vorkommen, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugewandert.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 100 Mark erreicht. Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche Inländer oder Ausländer, sind gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftlich oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- a. wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung betreiben haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
b. wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den Betrag der letzten Steuererklärung um mindestens 5 Prozent und mindestens um 100 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Die Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und Ermäßigungen — das gesamte in Geld, Geldwerth oder in Sachvermögen bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrenten und Grundschulden, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den dazugehörigen Gewerben, aus öffentlichen oder privaten Dienstverhältnissen, aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend anderer gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Kapitalerträgen, Renten und andern beweglichen Besitztümern im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getrieben wird oder nicht.

IV. Im Allgemeinen:

- 1. Inländer und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Kaufmannsstand) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche das Gewerbe wegen ihres Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen;
2. Reichsausländer, welche nicht des Gewerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem aus reichsabhängigen Besitzthümern fließenden steuerbaren Einkommen;
3. Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen; nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken (einschließlich von Gebäuden) und den dazugehörigen Gewerben sowie mit ihren Gehältern, Pensionen und Wartegeldern aus einer badiischen Staatsstelle;
4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kommanditgesellschaften mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit handwärtlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften; mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung derselben zu betreibenden Ausgaben, der auf dem Einkommen ruhenden Kosten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Steuern) nach dem Betrag von 400 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehälter, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadiischen Staatsstelle bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Soldaten vom Oberwachtmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. gegeben sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitze eines steuerbaren Einkommens befinden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Vichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreuen sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl verpflichtet, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuererklärung anfordern zu können glauben oder aus irgend einem anderen Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Verhältnisse der Steuerabgaben und Steuererklärungen unter entsprechender Begründung vorzubringen. Steuerformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letzteren werden von heute ab bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsratshaus unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Wannheim, den 24. März 1893.

Der Vorsitzende des Schatzungsratshaus: Bräunig.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichts in der Stadt Mannheim.

Nachdem die Statutarischen Bestimmungen über das Gewerbegericht die Genehmigung Sr. Ministeriums des Innern erhalten haben und von Sr. Bezirksamt der Tag der Einführung des Gewerbegerichts auf den 17. April 1893 bestimmt worden ist, muß die Wahl der Richter vorgenommen werden.

Gemäß § 11 Absatz 2 der Statutarischen Bestimmungen wurde die Stadt Mannheim in 3 Wahlbezirke eingetheilt, welche umfassen:

- I: Schwesinger Vorstadt und Lindenhof.
II: Stadttheil jenseits Neckars.
III: Stadttheil jenseits Neckars.

Zur Vornahme der Wahl haben wir Tagfahrt anberaumt auf: Dienstag, den 11. April d. J. von 10 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

in folgenden Localen:

- Für die Arbeitgeber und Arbeiter:
I. Bezirk: Innere Stadt, Rathaus II. Stock, großer Rathhaussaal.
II. Bezirk: Schwesinger Vorstadt und Lindenhof, Schulhaus, Seidenheimer Straße, I. Stock Zimmer Nr. 2.
III. Bezirk: Stadttheil jenseits Neckars, Schulhaus der Neckarvorstadt, I. Stock, Zimmer Nr. 2.

In der Stadt Mannheim sind je 29 Wähler von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen.

Die Wahl der Richter ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung von Wahlvorständen in den einzelnen Wahlbezirken gesondert, und zwar in der Weise, daß in jedem Wahlbezirk von jedem Wahlberechtigten die sämtlichen 29 Richter gewählt werden. Zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur derselbe werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1870 (R.G.B. S. 260) und des Gesetzes vom 5. Mai 1870

die öffentliche Armenpflege betr. (B. u. B.C.B. 1870 S. 247) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 3 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 31 u. 32) können nicht berufen werden.

- a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Beschäftigung haben oder, falls sie außerhalb dieses Gerichtsbezirks in Arbeit stehen, wohnen, nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind. (Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 32.)

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbeordnung ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der statutarischen Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der leitenden Gewerbebetriebsleiter gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt.

Die der Aufsicht des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Wahlbezirk Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmrecht nach der Befähigung der erforderlichen Bedingungen das hier angemeldet ist.

Als Bescheinigungen genügen für den Arbeitgeber die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebs, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht, oder, falls der Arbeiter außerhalb des Gerichtsbezirks beschäftigt ist, wohnt.

Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes bei Eintrag in die Liste der Wahlberechtigten überlassen.

Die wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter werden aufgefordert, gemäß § 18 der statutarischen Bestimmungen sich beweis der Listenentragung unter Befähigung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen vom Montag, den 26. März d. J. bis spätestens Samstag, den 1. April d. J. auf der Kanzlei des Bürgermeistersamts, im Rathaus I. Stock, Zimmer No. 9, täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, sowie am Sonntag, 26. März d. J. von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags anzumelden. Ebenfalls werden Formulare zu den erforderlichen Zeugnissen verabreicht.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Bewerber zu wählen sind.

Personen, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter werden hiermit zur Ausübung ihres Wahlrechtes, sowie zur rechtzeitigen Anmeldung zur Wählerliste eingeladen.

Wannheim, den 16. März 1893.

Stadtrat: Bischoff.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichts in Mannheim betr.

Zur diesseitigen Bekanntmachung vom 16. d. M. füge wir noch bei, daß zum Eintrag in die Wählerlisten erforderlich ist:

a. Bei Arbeitnehmern:

Die Glaubhaftmachung über Vollendung des 25. Lebensjahres und, falls diese Thatsachen nicht offensichtlich sind, die Beibringung eines Zeugnisses der Arbeitgeber oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht, oder, falls der Arbeiter außerhalb des Gerichtsbezirks beschäftigt ist, wohnt.

b. Bei Arbeitgebern:

Die Glaubhaftmachung über Vollendung des 25. Lebensjahres und, falls die bezüglichen Thatsachen nicht offensichtlich sind, die Beibringung einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebs, oder die Vorzignung (nicht Uebergabe) der letzten Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer.

Wir bemerken weiter, daß die Zahl der in der Stadt Mannheim von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählenden Wähler je 29 (nicht 27, wie in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung irrig angegeben ist) beträgt und daß die Wählerliste am Samstag, den 1. April l. J., Abends 1/8 Uhr geschlossen wird.

In Verantwortung verschiedener Anfragen bemerken wir noch hinsichtlich

1. des Wahlbezirks:

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirk auszuüben, in welchem sich ihre Fabrik oder ihre gewerbliche Niederlassung befindet.

Wenn also ein Fabrikant hier wohnt, oder hier sein Bureau hat, während die Fabrik sich in Redarau befindet, so hat derselbe in Redarau zu wählen, sich also auch dort zur Wählerliste anzumelden. Ebenso haben die Arbeitnehmer, welche z. B. hier wohnen, aber in Redarau oder Waldhof arbeiten, sich in Redarau oder Waldhof zur Wählerliste anzumelden und auch dort zu wählen.

2. Der Wahlberechtigung der Arbeiter:

Wahlberechtigt sind alle gewerblichen Arbeiter, d. h. alle Gesellen, Lehrlinge, Bedienstete, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Es fallen hierunter auch die Arbeiter in der Post- und Telegraphenverwaltung und die im Werkstättenbetrieb der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter; dagegen nicht die im Eisenbahnbetrieb im engeren Sinne beschäftigten Personen.

Wahlberechtigt sind ferner die Gesellen, welche in einem Handwerksbetrieb oder in einem Magazin mit gewerblichen Dienstleistungen beschäftigt sind, z. B. die Köcher, die Speisearbeiter, Lader, Ausläufer etc.

Es fallen ferner darunter sämtliche im Pferdebahnbetriebe beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, soweit sie nicht über 2000 M. Gehalt haben, endlich die Flusskrieger.

Russgeschlossenen sind: Handlungsgesellen, sowie die Gesellen in Apotheken, ferner die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einschließlich der Gärtner, Diensthöfen und die bei einem Theaterunternehmer angestellten künstlerischen Kräfte; sowie Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

Endlich sind die in Fabriken lediglich mit den auf die Handelsverhältnisse bezüglichen Bureauarbeiten betrauten Gesellen nicht wahlberechtigt.

3. Der Wahlberechtigung der Arbeitgeber:

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche die Qualität eines Arbeitgebers besitzen, wenn sie auch nicht leitend sind, sondern nur als Vertreter der Arbeitgeber gelten, wie technische Direktoren und Aufsichtsbearbeiter von Fabriken oder von gewissen Betriebsabteilungen der Fabriken, daher auch alle Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. — übersteigt.

Ferner sind wahlberechtigt alle Kaufleute, welche gewerbliche Arbeiter beschäftigen.

Dat eine Fabrik oder ein sonstiges gewerbliches Stablfabrikationswerk mehrere Besitzer, Direktoren oder Vertreter, so dürfen diese sämtlich wählen.

Schließlich wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur diejenigen Personen, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, wahlberechtigt sind, welche sich in die Liste haben einzutragen lassen.

Wannheim, den 25. März 1893.

Bürgermeistersamt. Kloß.

Handlungen... 1893... 1. Abgabe der Steuererklärungen... 2. Die Aufstellung der Steuererklärungen... 3. In obiger Frist haben alle jene Vichtigen Steuererklärungen einzureichen... 4. Steuerpflichtig sind: a) Inländer und sonstige Reichsangehörige... b) Reichsausländer... 5. Kapitalrentensteuerpflichtige... 6. Formulare zu den Steuererklärungen... 7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet...

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der Kapitalrentensteuer für 1893 betr.

Für die Ausübung der Kapitalrentensteuererklärungen für das laufende Jahr wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 22 des Kapitalrentensteuergesetzes eine 14tägige Frist vom 4. April bis mit 22. April d. J. anberaumt.

- 1. Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsratshaus zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J.
3. In obiger Frist haben alle jene Vichtigen Steuererklärungen einzureichen.
4. Steuerpflichtig sind:
a) Inländer und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Verichtigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Kaufmannsstand) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche das Gewerbe wegen ihres Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit dem gesamten Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Einkommens und Rentenbezügen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsarten herkommt;
b) Reichsausländer, welche nicht des Gewerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.
5. Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl beauftragt, eine solche innerhalb der oben bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerimpehung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.
6. Formulare zu den Steuererklärungen...
7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Wannheim, den 21. März 1893.

Der Vorsitzende des Schatzungsratshaus: Bräunig.

Für Rheinschiffahrts-Interessenten.

Die mit dem 1. Februar 1893 in Kraft getretenen Nachträge der

Polizei-Ordnung

für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein

Ar 10 Bfg. per Stück sind zu haben bei der

Ersten Mannheimer Typographischen Anstalt

Wendling Dr. Haas & Co.

Freiherlich von Hübel'sche Stiftung in Mannheim. Jahresfeier pro 1893 betr.

Nr. 490. Nach den Satzungen der Freiherlich von Hübel'schen Stiftung soll alljährlich am Schlusse des Schuljahres eine Prüfung der weiblichen Stifflinge und Ausfertigung ihrer Arbeiten; die Prämienverteilung an männliche und weibliche Stifflinge, so wie die Verteilung von Ausstattungspreisen stattfinden.

Zur Vornahme der Prüfung der weiblichen Stifflinge haben wir Samstag, 12. April d. J., Vorm. 11 Uhr

und zur Prämien- und Preisverteilung Sonntag, 23. April d. J., Nachm. 4 Uhr

festgesetzt.

Die Freiherlichkeit findet im Saale der Kleinminderstraße statt und laden wir alle Freunde und die ehemaligen Mitglieder der Stiftung zur Teilnahme an derselben ein.

III. In der Freiherlich von Hübel'schen Stiftung - Industriehaus - für unentgeltliche, der Volksschule entlassene hiesige Bürgerkinder der christlichen Confession, sind einige Plätze frei geworden.

Die mit der Kontrolle beauftragten sind verpflichtet, jedem Hausbewohner auf Verlangen den Ausweis vorzulegen.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Bekanntmachung.

Nr. 6272. In neuerer Zeit kommt es häufiger vor, daß von Privat an städtische Verwaltungsstellen Schriftstücke eingereicht werden, zu denen kein Papier in dem vorgeschriebenen Formate verwendet wird, indem solches Papier in der Regel eine größere Breite als das vorgeschriebene Format besitzt.

Da in Folge dessen solche Schriftstücke beim Anschluß an die Akten Beschädigungen erleiden, müssen wir den Wunsch aussprechen, zu allen Eingaben und sonstigen Schriftstücken an städt. Behörden, wie dies auch im Verkehr mit den Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sich des Papierformats in der Breite von 21 Ctm. und in der Höhe von 33 Ctm. zu bedienen.

Mannheim, den 27. Febr. 1893 Stadtrath: Bed.

4234 Winterer.

Bekanntmachung.

Nr. 7008. Für die mit der Kontrolle von Bau und Betrieb der Hausentwässerungsanlagen beauftragten städtischen Bediensteten wurde eine Instruktion erlassen, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Die mit der Kontrolle beauftragten sind verpflichtet, jedem Hausbewohner auf Verlangen den Ausweis vorzulegen.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Die Revision von Vabestimmern und Entwässerungsgegenständen in Wohn- und Schlafzimmern ist thümlich auf die Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu verlegen und hat erst nach unmitttelbar vorhergehender Anmeldeung bei der Herrschaft stattzufinden.

Frühjahrs-Control-De

im Landwehr-Bezirk Heidelberg

Dieselben werden mit den in stehenden, in der Stadt Mannheim, ab Gemeinenden Dispositions-Urlaubern, Reservisten, Landwehnen zur Disposition der Ersatz-Belehrten entlassen, und der Ersatz-Reserve (gelübte und nicht gelübte) mit solch angehörenden Controlplatz in der Zeughausstraße Mannheim.

1. Provinzial-Infanterie

ausgenommen die Zahlmeister-Apiranten, Lazarethgehülften, Krankenträger, Militärbäder, Büchsenmachergehülften, Oeconomie-Handwerker und Arbeitskolbaten.

Mittwoch, 5. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Jahressklasse 1890

Donnerstag, 6. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Jahressklasse 1891

Freitag, 7. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Jahressklasse 1892

Samstag, 8. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Jahressklasse 1893

2. Für Garde, Jäger, Provinzial-Kavallerie, Feld- u. Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-Truppen, Train, Sanitäts-Personal, Marine,

ausgenommen die Zahlmeister-Apiranten, Lazarethgehülften, Krankenträger, Militärbäder, Büchsenmachergehülften, Oeconomie-Handwerker und Arbeitskolbaten.

Samstag, 8. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1890, 1891

Montag, 10. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1892, 1893

Dienstag, 11. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1894, 1895

Mittwoch, 12. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1896, 1897

Donnerstag, 13. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1898, 1899

Freitag, 14. April 1893, Nachm. 3 Uhr die Jahressklasse 1900, 1901, 1902 und Dispositions-Urlauber.

3. Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Belehrten entlassenen Mannschaften.

Mittwoch, den 12. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Ersatz-Reservisten der Jahressklasse 1890, 1891, 1892, 1893.

Mittwoch, den 12. April 1893, Vormittags 11 Uhr der Jahressklasse 1894, 1895.

Mittwoch, den 12. April 1893, Nachmittags 3 Uhr der Jahressklasse 1896, 1897.

Donnerstag, den 13. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Jahressklasse 1898, 1899.

Donnerstag, den 13. April 1893, Vormittags 11 Uhr die Jahressklasse 1900, 1901, 1902 und die zur Disposition der Ersatz-Belehrten entlassenen Mannschaften.

Donnerstag, den 13. April 1893, Nachmittags 3 Uhr die Ersatz-Reservisten der Jahressklasse 1890, 1891, 1892, 1893.

Freitag, den 14. April 1893, Vormittags 8 Uhr die Ersatz-Reservisten der Jäger, Feld- und Fuß-Artillerie.

Freitag, den 14. April 1893, Vormittags 11 Uhr die Ersatz-Reservisten der Pioniere und Train.

Freitag, den 14. April 1893, Nachmittags 3 Uhr die Ersatz-Reservisten, Krankenträger, Apotheker, Seiltücher und Oeconomie-Handwerker.

Die Mannschaft erhält hierdurch den Befehl, sich unter Mitbringung ihrer Militär-Papiere pünktlich zu melden. Weitere Befehle geben den Mannschaften nicht zu. Versäumnisse und das Erscheinen zu einer unrichtigen Control-Versammlung haben die gesetzlichen Strafen zur Folge.

Königl. Kommando des Landwehrbezirks Heidelberg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniss.

Mannheim, den 24. März 1893.

Bürgermeisteramt: Rloq.

Verein Chemischer Fabriken in Mannheim.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniss, daß der Ausschuss unserer Vereins in der am 11. ds. Mts. stattgehabten Sitzung beschlossen hat, den am 30. Juni d. J. verfallenden Rest unserer fünfprozentigen Parialtschuld mit M. 490,000.— per 30. Juni d. J. zur Rückzahlung zu kündigen.

Diejenigen 8 Hektar von Schuldscheinen, welche der Rückzahlung eine weitere Verzinsung von 4 1/2 % p. a. unter Verminderung der Amortisation auf jährlich mindestens M. 25,000.— vorzuziehen, werden ersucht, unter Einbringung ihrer Parialtschuldsscheine, behufs Abkündigung, bis zum 21. April d. J. eine diesbezügliche Erklärung bei der Direction abzugeben. Nach dem 21. April d. J. findet eine Conversion der Parialtschuldsscheine nicht mehr statt. Dem Verein verbleibt wie bisher das Recht, das jeweilige Restkapital ganz oder theilweise auch früher zurückzuzahlen.

Mannheim, den 16. März 1893.

Der Vorstand.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Vom 1. April ab wird die Fahrt nach Rotterdam und Zwischenstationen direct, ohne Uebernachtung, ausgeführt. Abfahrt von Mannheim täglich, Morgens 8 Uhr, Ankunft in Rotterdam am nächsten Tage, Nachmittags 3 1/2 Uhr. Samstags nur bis Düsseldorf.

Weitere Auskunft über Fahrpreise, Frachten etc. erteilt

Die Agentur.

Darmstädter Loose à 1 M.!

Keine Verloschung! Ziehung ds. Mal.

Hauptgew.: 20,000 10,000 5000

Amal 1000 M. in Gold, Bar zahlbar.

0 5. 15. Max Engelhardt 0 5. 15. Mannheim.

Installations-Geschäft

für Haus-Telegraphen, Telefon-Anlagen, Elektrische Uhren, Sicherheits-Anlagen, Elektrische Thermometer, Blitzableiter-Anlagen, Medicinische Apparate, Sprachrohr-Anlagen.

0 5. 15. Max Engelhardt 0 5. 15. Mannheim.

Alfred Engel, Ingenieur, 0 4, 3

empfiehlt sich zur Herstellung von Asphalt- & Cement-Böden etc. bei bekannt prompter Bedienung und guter Ausführung unter Garantie.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden können.

Mannheim, den 25. März 1893 Tiefbauamt: Ratten.

Bekanntmachung.

Nr. 821. Der vorerwähnte Ausschuss hat beschlossen, die Anlagen am Rastplatz am Bismarckplatz, der Bismarckstraße, vor dem Bahnhof, Schillerplatz, auf ca. 3000 qm im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Angebote pro laufenden Jahr sind verpackt und mit 4 sprechender Aufschrift versehen. Samstag, den 1. April 1893, Vormittags 11 Uhr auf dem Tiefbauamt O 7 R einzureichen, wobei auch die Bedingungen zu eingesehen werden

### Mannheimer Park-Gesellschaft.

#### Bestimmungen für das Lawn-Tennis-Spiel.

1. Der Spielplatz ist geöffnet von Morgens 6 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit.
  2. Der Spielplatz darf nur mit Lawn-Tennis-Schuhen betreten werden, fragwürdige Hemden und vergilbete sind nicht gestattet.
  3. Die Gesellschaft stellt den Ball, das Netz und zwölf Bälle für jedes Spiel.
  4. Für die Schläger haben die Spielenden selbst zu sorgen; der Kuffeher hat sowohl Schläger, als auch mehrere Bälle zu verleihen, erstere zu 50 Pfg., letztere zu 5 Pfg. pr. Stück.
  5. Die Spielenden haften für jede Beschädigung des Netzes, der Bälle und der geliehenen Schläger. Die Spielregeln sind von dem Kuffeher für 50 Pfg. erhältlich.
  6. Der Spielplatz kann von je vier Abonnenten oder gegen Abgabe von vier Stundenkarten von Tag zu Tag für eine bestimmte Stunde, sofern dieselbe frei ist, im Voraus belegt werden; zu diesem Zweck liegt an der Kasse ein Buch auf, worin die Spieler ihre Namen, sowie die Stunden, an welchen sie zu spielen wünschen, einzeichnen können. Sind jedoch zehn Minuten nach Beginn der festgesetzten Zeit die Spieler nicht anwesend, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.
  7. Den Aufforderungen des Kuffeher's ist Folge zu leisten; Zuwiderhandlungen machen die Betreffenden für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich und können dieselben vom Plätze verwiesen werden.
  8. Die Spieler können den Spielplatz nicht länger als eine Stunde beanspruchen, falls andere Mitglieder darauf zu spielen wünschen.
  9. Die Spieler sind gebeten, ihre Karte bei sich zu führen und dem Kuffeher vorzuzeigen.
  10. Jede Karte ist auf Namen ausgefüllt und ist nicht übertragbar.
  11. Die Gebühr für Benutzung des Platzes ist pr. Person und Stunde 50 Pfg., wobei jedoch die angefangenen Stunden als voll zu berechnen sind.
  12. Außerdem werden ausgeben: Monats-Karten zu 5 Mark, Saison-Karten zu 15 Mark.
  13. Geschlossene Gesellschaften von mindestens 10 Abonnenten können sich feste Tage und Stunden für die ganze Saison nach Uebereinkunft mit dem Vorstand reservieren lassen. Auch hierbei gilt aber, daß der Platz anderweitig vergeben werden kann, wenn zehn Minuten nach der festgesetzten Zeit die Spieler nicht am Platz sind.
  14. Das Aufbewahren der Spiel-Kleidung kostet pr. Saison 3 Mk. Schläger, auf welchen der Name des Besitzers angebracht sein muß, werden unentgeltlich durch den Kuffeher aufbewahrt und werden die Besitzer gebeten, dieselben dem Betreffenden persönlich zu übergeben.
- Der Vorstand.

### Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichts in Mannheim betr.  
Nachdem die statutarischen Bestimmungen über das Gewerbegericht die Genehmigung Sr. Ministeriums des Innern erhalten haben und von Sr. Majestät der König die Einführung des Gewerbegerichts auf den 17. April 1893 bestimmt worden ist, muß die Wahl der Richter vorgenommen werden.  
Zur Vornahme der Wahl haben wir Tagfahrt auf **Donnerstag den 20. April l. J., Nachmittags von 5 bis 8 Uhr** in der Rathhaus-Hierbestimmung.  
Die Gemeinde Iffesheim wählt einen Wahlbezirk und sind von den Arbeitgebern und Arbeitern je ein Richter zu wählen. Die Wahl der Richter ist unmittelbar und geheim.  
Sie erfolgt unter Leitung des Wahlleiters, 6167 zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 20. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangehenden Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterhalt und die öffentliche Armenpflege betr. (S. u. B.-O.-Bl. 1870 S. 367) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erloschen hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 3 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.  
Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gewichtsverfassungsgesetz §§ 31 u. 32) können nicht berufen werden.  
Zur Wahlnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:  
a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;  
b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Beschäftigung haben oder, falls sie außerhalb dieses Gerichtsbezirkes in Arbeit stehen, wohnen.  
Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind. (Gewichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32.)  
Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a 100d der Gewerbeordnung ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.  
Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.  
Den Arbeitgebern stehen im Sinne der statutarischen Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt.  
Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.  
Zum Zwecke der Wahlen sind Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Befügung der erforderlichen Bestimmungen hier angeordnet ist.  
Die wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter werden aufgefordert, gemäß § 18 der statutarischen Bestimmungen sich behufs der Mitnenntragung unter Befügung der erforderlichen Bestimmungen innerhalb zwei Wochen vom Mittwoch den 29. März d. J. bis spätestens Mittwoch, den 12. April d. J. im Rathhaus, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr anzumelden.  
Ebenfalls werden Formulare zu den erforderlichen Zeugnissen verabreicht.  
Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruft das Stimmrecht.  
Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vereinfügung besiegelt sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Bewerber zu wählen sind.  
Personen, welche in die Wahllisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.  
Die Arbeitgeber und die Arbeiter werden hiermit zur Ausübung ihres Wahlrechtes, sowie zur rechtzeitigen Anmeldung zur Wählerliste eingeladen.  
Iffesheim, 25. März, 1893.  
Gemeinderath:  
Doerfer.

### Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichts in der Stadt Mannheim betr.  
Nachdem die statutarischen Bestimmungen über das Gewerbegericht die Genehmigung Sr. Ministeriums des Innern erhalten haben und von Sr. Majestät der König die Einführung des Gewerbegerichts auf den 17. April 1893 bestimmt worden ist, muß die Wahl der Richter vorgenommen werden.  
Zur Vornahme der Wahl haben wir Tagfahrt auf **Mittwoch, den 19. April 1893, Abends 5 bis 8 Uhr** in der Rathhaus-Hierbestimmung.  
Die Gemeinde Iffesheim wählt einen Wahlbezirk und sind von den Arbeitgebern und Arbeitern je ein Richter zu wählen. Die Wahl der Richter ist unmittelbar und geheim.  
Sie erfolgt unter Leitung des Wahlleiters, 6167 zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 20. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangehenden Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterhalt und die öffentliche Armenpflege betr. (S. u. B.-O.-Bl. 1870 S. 367) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erloschen hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 3 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.  
Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gewichtsverfassungsgesetz §§ 31 u. 32) können nicht berufen werden.  
Zur Wahlnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:  
a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;  
b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Beschäftigung haben oder, falls sie außerhalb dieses Gerichtsbezirkes in Arbeit stehen, wohnen.  
Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind. (Gewichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32.)  
Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a 100d der Gewerbeordnung ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.  
Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.  
Den Arbeitgebern stehen im Sinne der statutarischen Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt.  
Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.  
Zum Zwecke der Wahlen sind Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Befügung der erforderlichen Bestimmungen hier angeordnet ist.  
Die wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter werden aufgefordert, gemäß § 18 der statutarischen Bestimmungen sich behufs der Mitnenntragung unter Befügung der erforderlichen Bestimmungen innerhalb zwei Wochen vom Mittwoch den 29. März d. J. bis spätestens Mittwoch, den 12. April d. J. im Rathhaus, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr anzumelden.  
Ebenfalls werden Formulare zu den erforderlichen Zeugnissen verabreicht.  
Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruft das Stimmrecht.  
Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vereinfügung besiegelt sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Bewerber zu wählen sind.  
Personen, welche in die Wahllisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.  
Die Arbeitgeber und die Arbeiter werden hiermit zur Ausübung ihres Wahlrechtes, sowie zur rechtzeitigen Anmeldung zur Wählerliste eingeladen.  
Mannheim, den 25. März 1893.  
Der Gemeinderath:  
(act.) Bohmann.

### Mannheimer Parkgesellschaft.

#### Einladung zum Abonnement.

Das neue Abonnement beginnt mit **Samstag, den 1. April 1893** an welchem Tage die alten Karten ihre Gültigkeit verlieren. Die Eintrittspreise sind:  
**1. Abonnenten-Karten:**  
a. Eine Einzelskarte M. 12.— Die zweite Karte M. 8.—  
b. Für Familien: Die dritte Karte M. 5.—  
Die erste Karte M. 12.— Jede weitere Karte M. 8.—  
Die Aktionäre haben nach § 9 der Statuten gegen Ablieferung des Dividendenjahres von 1893 Anspruch bei 2 Aktien auf 1 Abonnenten-Karte bei 3 Aktien auf 2 Abonnenten-Karten bei 4 Aktien auf 3 Abonnenten-Karten.  
Soweit ein Aktionär mehr Familien-Absonnenten-Karten nimmt als er kraft Besizes an Aktien zu beanspruchen hat, so sind für die zweite, dritte und vierte Karte u. s. w. die für die sonstigen Abonnenten festgesetzten Preise zu zahlen. Als zur Familie gehörig werden betrachtet: Der Familienvorstand, dessen Ehefrau, seine minderjährigen Söhne (unter 21 Jahren), seine unverheirateten Töchter, sowie die zum Haushalt gehörenden, unfähigen Personen (Dienstboten jedoch nur als Begleitung der Herrschaft, oder als Begleiter der Kinder.) Pensionäre nur insoweit, als dieselben das 18. Jahr nicht überschritten haben.  
**2. Fremden-Karten.**  
Abonnenten können für auswärtigen, bei ihnen wohnenden Besuch Abonnenten-Karten mit einmonatlicher Gültigkeit auf Namen lautend, zum Preise von 3 Mk. nebeneben.  
Aktionären steht es frei, zu diesem Zwecke Dividendencheine an Zahlung zu geben, deren jeder zu 3 Fremden-Karten die Berechtigung gibt.  
Wir bitten das verehrliche Publikum dringend, die Anmeldungen jetzt schon einreichen zu wollen, da später bei großem Andrang eine prompte Erledigung ummöglich sein wird. Für Neu-Abonnenten haben die Karten sofortige Gültigkeit.  
Der Vorstand.

### „The Mutual“

#### Lebensversicherungs-Gesellschaft von New York.

Gegründet 1843.  
**Carl Freiherr von Gablenz,**  
Direktor und Generalbevollmächtigter,  
Berlin W., Markgrafenstr. 52, im Gesellschaftsgebäude.  
Versicherungsbestand am 1. Jan. 1893 M. 3,133,529,760  
Vermögensbestand am 1. Januar 1893 „ 785,647,717  
Reiner Ueberschuß am 1. Jan. 1893 M. 63,732,075  
Versicherungen zu den günstigsten Bedingungen. — Niedrige Prämien und hohe Dividenden. — Leibrenten besonders zu empfehlen. — Policen sind nach 2 Jahren unantastbar und nach 5 Jahren unverfallbar.  
Zur Feier ihres 50jährigen Bestehens stellt die Gesellschaft zwei neue Versicherungsarten aus, nämlich die „Fünfprocentige Schuldverschreibungs-Police“ u. die „Fortlaufende Terminalversicherungs-Police“.  
Nähere Auskunft ertheilt:  
Die Subdirection für das Großherzogthum Baden:  
**Martin J. Neuburger, Jacob Stern, Karlsruhe i. B., Kaiserstr. 128.**  
**August Endlich, Generalagentur, Mannheim.**



### Thee und Cacao

in allen Sorten der Handlung chinesischer u. ostindischer Waaren von **J. T. Ronnefeldt** in Frankfurt a. M. zu Original-Preisen bei **Louis Franz,** 45345  
Glas- und Porzellan-Handlung  
O 2, 2. Paradeplatz. O 2, 2.

### KALODONT

Nach kurzem Gebrauch unentbehrlich als Zahnputzmittel.  
Schönheit der Zähne | Non erfundene, unübertroffene Glycerin-Zahn-Crème (sanitätsbehördlich geprüft)  
F. A. Sarg's Sohn & Co. k. u. k. Hoflieferanten in Wien.  
Sehr praktisch auf Reisen. — Aromatisch erfrischend. — Unschädlich selbst für das zarteste Zahngewebe. — Größter Erfolg in allen Ländern. Anerkennungen aus den höchsten Kreisen liegen jedem Stücke bei. Zu haben bei Apothekern, Drogeristen etc. etc. 1 Tube 10 Pfg. (Probieren 10 Pfg.)  
In Mannheim bei Otto Hess, E. 1, 15, Josef Fritz, N. 1, 3 (Kaufhaus), in der Neckar-App., Einhorn-App., Löwen-App., Hof-App., Schwab-App., Mohren-App., Adler-App., Germania-Drogerie, E. 1, 10, E. A. Boske, O. 2, 1.  
Weitere Depotsstellen werden aufgenommen durch die Administration d. Bl. 48328

### Wer

für Breslau und die ganze Provinz Schlesien — Posen für seine Inserate Erfolge wünscht, der benütze sogleich den von über 77999  
**64000**  
(amtlich beurkundet)  
Abonnenten gelesen. — Breslauer General-Anzeiger, Post-Abonnenten in der Provinz (amtlich bestätigt) über 19000. Insertionspreise nur 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.



# Sprudel

**Natürliches Mineralwasser,**  
Tafelgetränk I. Ranges  
empfehlen 6100  
Grße Mannheimer Eisfabrik  
Gebrüder Bender.

g sämmtlicher Neuheiten  
n und farbigen Kleiderstoffen, Möbelstoffen,  
en, Teppichen, Dinoleum etc.

**Ciolina, Kaufhaus.**

**en-Brifets**  
vorzügliches Brennmaterial.  
100 Stück M. — 85  
500 n. mehr & — 70  
H 7, 28, Jac. Hoeh. H 7, 28.

Achtunddreißigster Jahrgang.  
**Berliner Börsen-Zeitung**  
erscheint zwölfmal wöchentlich.  
Probestummern sendet gratis  
Die Expedition: Berlin W., 37. Kronen-Strasse 37.

Wer sich für  
**München und Münchener Kunst**  
interessirt, abonniere für M. 1.90 pro Quartal  
bei der Post den 6155  
**General-Anzeiger**  
der kgl. Haupt- und Residenzstadt München  
nebst  
täglicher Unterhaltungs-Beilage  
„Für unsere Frauen“.

16. Jahrgang. — Täglich 8—32 Seiten.  
**Strasburger Neueste Nachrichten**  
General-Anzeiger für Elsaß-Lothringen.  
Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die  
meisten deutschen Unternehmungen in den Reichslanden zu  
kämpfen haben, ist es den  
**Strasburger Neuesten Nachrichten**  
gelungen, Dank umsichtiger Leitung und ihrem unparteiischen  
Halten ihres Bestehens betriebsmäßig, daß sie heute  
einen festen Stamm von  
**25000 Abonnenten**  
besitzen.  
Einzige Zeitung in Elsaß-Lothringen mit  
notariell beglaubigter  
Abonnentenzahl: Täglich 24615.  
Sie dürfen sich rühmen, nicht allein die bei weitem  
am meisten verbreitete und geliefteste Zeitung  
in Elsaß-Lothringen,  
sondern auch das erste deutsche Blatt zu sein, das in den  
weiten Schichten der eisfälligen Bevölkerung, bei Hoch und  
Nieder, festen Fuß gefaßt hat. — Ihren bedeutenden Aus-  
schwung verdankt unsere Zeitung hauptsächlich ihrer völlig  
unabhängigen Haltung und ihrem unparteiischen politischen  
Standpunkt, wodurch sie namentlich bei der besseren Bürger-  
klasse, einheimischen wie eingewanderten, zu einem rechten  
Familienblatt geworden ist und sich einer beispiellosen  
Bleibetheit erfreut.  
**Erstes, wirksamstes Insertionsorgan**  
der Reichslande und des angrenzenden Baden,  
von sämmtlichen Behörden, Oberbehörden, Notaren, zahlreichen  
Bereinen und Corporationen etc. zu Publikationen täglich benutzt.  
Unentbehrlich für jede Firma, die sich das weite Ab-  
gebiet der Reichslande wirksam erschließen will.  
In mehr als 1500 Hotels, Restaurants, Cafés liegt  
unsere Zeitung täglich auf. 6051  
Straßburg i. A., Blaumollengasse 17.  
Druckerei & Verl. der Strasburger Neuesten Nachrichten  
Actien-Gesellschaft, vorm. D. S. Kayser.

**Einladung zum Abonnement.**  
Bei dem Beginn des neuen Quartals laden wir zum Abonnement  
auf die Darmstädter Zeitung ergebenst ein.  
Die „Darmstädter Zeitung“ erscheint täglich (mit Ausnahme des  
Sonntags) in einer doppelten Ausgabe und ist in der Lage,  
allen Ansprüchen an Vollständigkeit, Reichhaltigkeit und Ausdehnung  
der Nachrichten zu genügen. Sie wird so rechtzeitig expedirt, daß  
das Nachmittagsblatt noch am demselben Tage, an dem es aus-  
gegeben wird, in die Hände unserer Leser im Großherzogthum gelangt.  
Die „Darmstädter Zeitung“ wird wie bisher den besten Augen-  
legungen, bezügungsweise den Nachrichten aus dem Groß-  
herzogthum, in jeder Hinsicht ausgedehnte Beachtung widmen. In  
entsprechend hervorragender Weise wird die „Darmstädter Zeitung“  
die Angelegenheiten des Deutschen Reichs behandeln. Ueber die  
Verhandlungen des deutschen Reichstags wird regelmäßig auf  
das rascheste und genaueste referirt; die Verhandlungen der preussischen  
und anderen deutschen konstitutionellen Körperschaften finden ein-  
gehende Berücksichtigung. Die äußere Politik und die inneren Ver-  
hältnisse der außerdeutschen maßgebenden Großstaaten erfahren ent-  
sprechende Behandlung.  
Die Telegramme werden bei dem zweimaligen Erscheinen mit  
besonderer Raschheit, erforderlichen Falls durch Extrausgaben,  
mitgetheilt. Die Schlußhefte der Frankfurter Briefe finden noch  
an demselben Tage in dem Nachmittagsblatt Aufnahme.  
Die „Darmstädter Zeitung“ bringt als Heftchen Original-  
Romane und Novellen, Aufsätze wissenschaftlichen, belletrischen und  
künstlerischen Inhalts und die neuesten wichtigen Nachrichten aus  
allen Gebieten der Kunst und Literatur.  
Die interessanten Mittheilungen der Groß-Centralstelle für  
Vandesstatistik, sowie das jährlich erscheinende Jahrbuchverzeichnis  
der Groß-Hochbibliothek und das Jahrbuchverzeichnis des Groß-  
Museum werden kostenfrei als Beilage ausgegeben.  
Die „Darmstädter Zeitung“ kostet in Darmstadt vierteljährlich  
8 R. 25 Pf., mit Bringerlohn 4 Mark, bei den Postanstalten, incl.  
des Post-Aufschlags 8 Mark 75 Pf. pro Vierteljahr, excl.  
Bestellgebühr.  
Hinsichtlich des Allgemeinen Anzeigers bemerken wir, daß sich  
derselbe zufolge der sehr starken Auflage, der Verbreitung der  
„Darmstädter Zeitung“ in allen Gemeinden des Großherzogthums  
und des Umstandes, daß sie als Organ für die Befamtnungen  
aller öffentlichen Behörden dient, vorzugsweise für Bedürf-  
nisse eignet, welche man zur Kenntniß des ganzen Landes zu  
bringen wünscht. Die Einrückungs-Gebühren betragen für den  
Raum der fünfpaltigen Zeile 15 Pfennige, für Lokal-Anzeigen  
10 Pfennige für den Raum der fünfpaltigen Garmondzeile, und  
es finden Inserate sowohl in dem Vormittags-, wie in dem Nach-  
mittagsblatte Beförderung. 5021  
Darmstadt, im März 1893.  
Die Expedition der Darmstädter Zeitung.

Vil. Marienburger  
**Geld-Lotterie**  
Ziehung am 13. u. 14. April 1893.  
Loose zum Planpreise & 3 M.  
(Porto und Gewinnliste 30 Pf. extra)  
empfiehlt u. versendet das General-  
Delikt  
Carl Heintze, Berlin W.,  
Unter den Linden 7.  
2372 Gewinne — 75000  
Bestellungen auf Loose werden mit Nach- oder Nachzahlung ausgeführt.

**Hausentwässerungen.**  
Pläne, Kostenanschläge nach solide Ausführungen  
werden besorgt durch  
Baumeister Georg Weber,  
H 2, 4b.

**Hausentwässerungen**  
werden gut und billig ausgeführt u. die dazu erforderlichen Pläne  
anfertigt. Ferner empfehle mich im Anfertigen von Cement-  
arbeiten unter Garantie bei billigster Berechnung  
G. Fucke, U 6, 19.

**Hausentwässerungen.**  
Zur Ausführung empfehlen sich  
W. Bouquet, Kurt & Böttger.  
Büreau: B 5, 3, Telephon Nr. 502.  
Lagerplatz: verläng. Jungbushstr., Teleph. Nr. 9.

**Hausentwässerungen.**  
Pläne, Kostenanschläge und solide Ausführung  
durch  
Martin Mayer,  
Gangeschuß, U 6, 14, (Friedrichsring).

Bettladen in Holz  
und Eisen.  
Matratzen jeder  
Art.  
Solide Arbeit.  
Boh-  
ständige  
Billigste Preise.  
Betten mit Bettladen  
von Mk. 44 bis Mk. 500  
bei 56658  
**MAX KELLER**  
Q 3, 11  
Special-Bettenfabrik.  
Prämirt  
Mannheim  
1880.  
Neuzeitliche Verfertigung.  
Federn,  
Flumen.  
Kopfhaar,  
Capot etc.

**Herrenhemden nach Maass,**  
unter Garantie für guten Sitz.  
Q 7, 8, Karl Krönig, Postleferant, Q 7, 8.

Am Markt. Am Markt.  
**Kinderwagen.**  
Englische und Deutsche Fabrikate  
empfiehlt in größter Auswahl und den  
neuesten Genres und Ausführungen  
bei bester Qualität und billigen Preisen  
G2,6 Christian Jhle G2,6  
Kinderwagenfabrik.

**Confirmanden-Hüte**  
in nur guten Qualitäten von M. 2.— an bei 4252  
F 1, 1. Gebr. Kunkel, F 1, 1.

**Bertha Schatt,**  
J 1, 18. Corsettengeschäft, J 1, 18.  
Anfertigung aller Arten Corsetts nach Maß.  
Reichhaltiges Lager feinsten Pariser Corsetts, Umstands-  
Rädchen- und Kinder-Corsetts, sowie Reibbinden.  
Waschen und Repariren von Corsetts prompt und billigst  
Corsetts-Bestandtheile. 2804

**Eisenfabrik**  
K 1, 11b Friedrich Holl K 1, 11b  
empfiehlt vollständiges Lager in  
altdentschen Oefen sowie Herden etc.  
Reparaturen billigst.



**Massot & Werner**  
 8 1, 7a, Telephon 239.  
 Größtes Lager in completen  
 Badeeinrichtungen, Fuß-, Schwamm-  
 und Sitzbadewannen etc. 8430

**VII. Marienburger Geld-Lotterie.**

Ziehung am 18. und 14. April 1898. Ziehung am 15. und 14. April 1898. 5700

Haupt-Gewinn **90000** Mark Daar.

Original-Loose à 3 M. Anth.  $\frac{1}{2}$  l. 75 M. -  $\frac{1}{4}$  l. M. -  $\frac{1}{8}$  l. 0.50 M.

Zur Erhöhung der Gewinn-Chancen empfehle:  
 100 17 M., 100 9 M., 100 4.75 M., 100 3.75 M., 100 2. M., 100 1.25 M.

Grösste Gewinnchancen bieten meine Gesellschaftsspiele.  
 100 100 nur 3.75 Mk., 100 50 7.50 Mk., 50 50 3.75 Mk.  
 500 100 nur 18 Mk., 500 50 36 Mk., 250 50 18 Mk.

Porto u. Liste 30 Pfg. extra empfiehlt u. versendet streng der Reihenfolge nach Eingang  
**R. Finkelstein, Berlin C., Dragonerstr. 31.**

**F 2, 11 Lina Kaufmann F 2, 11**  
 neben der Synagoge neben der Synagoge

beehrt sich den Empfang der Saison-Neuheiten anzuzeigen.  
 Größte Auswahl garnirter und ungarnter

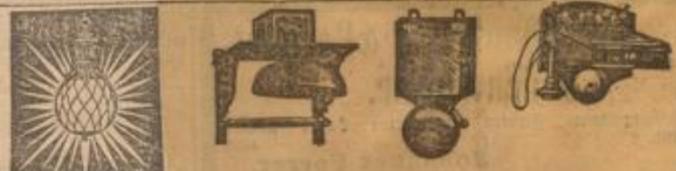
**Damen-, Mädchen- und Kinder-Hüte**  
 in geschmackvoller eigener Ausführung.

**Neueste Pariser Modell-Hüte**  
**Florentiner Hüte.**

Verkauf zu äußerst billigen Preisen bei hervorragender Güte der Zuthaten.  
 NB. Hüte und Federn werden zum Waschen und Faconniren angenom-  
 men, auch eigene Zuthaten verwendet. 8500

Begünstigt der Osterfeiertage liquibiren wir einen  
 Posten  
**1200 Fl. 1886 Niersteiner Glück**  
 à Mk. 2.50 pr.  $\frac{1}{2}$  Fl.  
**3000 , 1887 Bordx. Pontet Canet**  
 à Mk. 2.50 pr.  $\frac{1}{2}$  Fl.  
 in Partien von 20 Flaschen abzugeben. 4617

**F. Hellwig & Co.**  
 Bureau A 4, 4. Kellerei H 2, 8.



**Fabrikation Elektrischer Apparate**  
 und  
**Installations-Geschäft**

für Haus-Telegraphen, Telephon-Anlagen, Neue Anlagen  
 sowie Reparaturen werden nur durch fachkundige Leute bei prompter  
 und billiger Bedienung ausgeführt. 1580

**N. Göck, Paul Gall's Nachfolger, Mannheim, L12, 9<sup>b</sup>.**  
 270 Telephonruf 270.

**n., Kunst-  
 Mannheimer  
 Wendling**

Lithographische Anstalt

Anfertigung von  
 für Gewerbe, Ha...

Specialität: Herstellung von  
 in feinsten Illust...

Besonders Abheben  
 Actien, Obligationen  
 Posteingelohete Druck  
 Grösstes reichhaltig

**Empfehle mein neuassortirt**  
**Teppichen** am Stück und abgepaßt, einfachste  
**stoffen, Woll- und Seinen-Be-**  
**Kameeltaschen, Divan- und Tisch-**  
 weiß und edle **Vorhängen, Stör-**  
**Bäuserstoffen.**  
 Reiche Auswahl, billigste Preise un-  
 Bei ganzen Ausstattungen E...

**Kaufhaus. A. Ciolin**

**Passem**  
**Mercerie- u. ...**

in reicher Auswahl empfiehlt  
**B. Ben...**

**D 3, 1 Theaterstraße D 3, 1**  
 im früheren Langeloh'schen Hause.  
 Anfertigung von Posamenten jeder Art.

Mit Bezugnahme auf die behördliche Verordnung officinell ist den tit. 8557  
 Flaschenbier-Geschäften

**Flaschenfüll-Apparate**  
 genau nach Vorschrift

in verschiedenen Größen zu haben.

**Carl Cron,** Bismarckplatz 19,  
 nächst dem Hauptbahnhof.  
 Permanente Anstellung sämtlicher Maschinen und Apparate für  
 Brauereien, Malzereien, und Flaschenbiergeschäfte.

**Dr. Haarmann's**  
**VANILLIN**

um Backen mit Zucker und Kochen.

**Der köstlichste Wohlgeschmack!**  
 Feiner und ausgiebiger als Vanille-Schoten, dabei gänzlich  
 frei von den nervenerregenden Bestandtheilen derselben.  
 In Speisen und Getränken sofort löslich, verleiht es selbst  
 den einfachsten Gerichten, sowie Thee, Kaffee, Milch, Cocoa,  
 Punch etc. den feinsten Wohlgeschmack. Kochrecepte gratis.  
 In Originalpackchen mit Schutzmarke à 25 Pfg., 5 Packchen  
 1 Mark sowie 52319

**Neu! Haarmann's & Reimer's Neu!**  
**Vanillirter Bestreuer-Zucker**  
 in Dosen à 50 Pfg. zu haben in Mannheim bei:  
 Ferd. Schotterer, H 9, 4. Gh. Thoma, 6 S, 5.  
 Peter Barb, E 2, 13. C. Strube, 6 S, 5.  
 Adolf Burger, S 1, 6. Fr. Becker, D 4, 1 & G 2, 3  
 Fern. Dauer, O 2, 9. August Thoeny, Schwep-  
 Wilh. Horn, D 5, 16. ingstr. 22.  
 Adolf Leo, E 1, 6a. Gh. Gund,  
 Louis Lochert, R 1, 1. Georg Dick,  
 S. Franke, E 2, 3. W. Debenreich,  
 Jacob Mhl, M 2, 6. Gebrüder Bippere,  
 Jacob Sch, Q 2, 13. J. Knab,  
 Ludwig S. Schüttelheim. W. Gannstein, L 12, 7 1/2.  
 Ed. Heilmann, Q 7. Gebr. Ebert, G 3, 14.

In Eberbach bei: Otto Kappe.  
 In Ladenburg bei:  
 Michael Blach. C. E. Stenz.  
 In Neckarau bei: August Müller.  
 Hauptdepot für Baden, Pfalz und Reichslande:  
 Bassermann & Herrschel in Mannheim.  
 Internat. Ausst. Leipzig 1892, Ehrenpreis des  
 k. s. Staatsministeriums und goldene Medaille.

Es wird fortwährend zum  
**Waschen und Bügeln**  
 (Glanzbügeln)  
 ange... und prompt und  
 billig besorgt. 85508  
**Q 5, 10 parterre.**  
 Große Vorhänge werden  
 gewaschen u. gebügelt bei billig-  
 ster Berechnung.

**Aufzüge**  
 (Fahrstühle) für Waaren-Lager  
 und Kabinen für Hand-, Wa-  
 schinen- und hydraulischen Betrieb  
 sowie Speisezüge liefern als  
 Specialität 4296

**Wiesche & Scharffe**  
 Maschinen-Verfr.  
 Frankfurt a. M.  
 Vertreter: Hermann A. Klees-  
 mann, Mannheim.

**Pianos**  
 von vorzüglichster Qualität, aus  
 gezeichnetem E. Beckstein-Lafel-  
 Havier, sehr gut erhalten, zu  
 billigen Preisen abzugeben. 4284  
 C 1, 1b, 2. Stod.

**Billiger Transport.**  
 Suche Retourladung, Mann-  
 heim-Stuttgart, Karlsruhe und  
 Frankfurt. 5665

**Möbeltransporteur**  
**F. Solzer, H 4, 5.**

**Damen** finden liebevolle An-  
 nahme unter strengster  
 Verschwiegenheit bei Frau 1037  
 Schmiedel, Seebamm, Weinheim.

